

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldner dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Italien im Rahmen eines sog. Dublin-III-Verfahrens und begehren die Prüfung ihrer Asylbegehren durch die Beklagte im nationalen Verfahren.

Die eigenen Angaben zufolge 1992 in Nigeria geborene Klägerin zu 1. und die am 13. November 2018 in Deutschland geborene Klägerin zu 2. sind nigerianische Staatsangehörige. Die Klägerin zu 1. reiste eigenen Angaben zufolge im Juni 2018 mit ihrem Lebensgefährten ins Bundesgebiet ein und stellte am 25. April 2019 für sich und die zwischenzeitlich geborene Klägerin zu 2. einen formellen Asylantrag.

In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (im Folgenden: Bundesamt) am 25. April 2019 erklärte die Klägerin zu 1., sie habe ihr Heimatland 2008 verlassen. Sie habe sich etwa neun Jahre in Rom aufgehalten und sei im Juni 2018 nach Deutschland gereist.

Am 22. Mai 2019 hörte das Bundesamt die Klägerin zu 1. zur Zulässigkeit ihres Asylantrags an. Dabei gab sie an, sie sei in Italien Opfer von Menschenhandel geworden und habe der Prostitution nachgehen müssen. Nachdem sie schwanger geworden sei, sei sie mit ihrem Lebensgefährten nach Deutschland geflohen.

Am 4. Juni 2019 richtete das Bundesamt ein Wiederaufnahmeersuchen an Italien, auf das die zuständige italienische Behörde in der Folgezeit nicht reagierte.

Mit Bescheid vom 5. August 2019, zugestellt am 8. August 2019, lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Klägerinnen als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung der Klägerinnen nach Italien an (Ziffer 3). Zugleich befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der Asylantrag aufgrund der illegalen Einreise unzulässig sei, und Italien – wo

die Klägerin zu 1. jahrelang gelebt habe – nach der Dublin-Verordnung zuständig sei. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Italien nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung nach Italien Art. 3 EMRK verletzt werde. Der Klägerin zu 1. könne zwar geglaubt werden, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sei. Da sie nunmehr Mutter eines Kindes sei, falle sie aber nicht mehr in die Zielgruppe von Menschenhändlern. Soweit sie unter Bluthochdruck leide, sei schon nicht ersichtlich, dass eine etwaige Erkrankung nicht auch in Italien behandelt werden könnte. Aufgrund der allgemeinen Garantieerklärung sei unerheblich, dass die Klägerinnen als Familie mit Kleinkind zu den vulnerablen Personen gehörten.

Die Klägerinnen haben am 14. August 2019 Klage erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz – 10 B 3675/19 – nachgesucht. Zur Begründung machen sie geltend, sie gehörten als Familie mit Kleinkind zu einem besonders geschützten Personenkreis. Ihre Unterbringung und Versorgung in Italien sei nicht sichergestellt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1. Opfer von Menschhandel geworden sei.

Die Klägerinnen beantragen schriftsätzlich,

den Bescheid der Beklagten vom 5. August 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor: Die Unterbringung in Italien sei in der Regel gesichert. Dies betreffe auch vulnerable Personen, zu denen die Klägerinnen gehörten.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 19. August 2019 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Wegen der Gründe wird auf den Inhalt des Beschlusses verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Der Inhalt sämtlicher Akten war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch die Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 14. Mai 2020 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass gegen Entscheidungen des Bundesamtes, die Durchführung eines Asylverfahrens nach Maßgabe von § 27 a AsylG bzw. jetzt § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG abzulehnen, eine Anfechtungsklage statthaft ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2015 – BVerwG 1 C 32.14 –, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 6.11.2014 – 13 LA 66/14 –, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7.3.2014 – 1 A 21/12.A – juris; BayVGH, Beschluss vom 2.2.2015 – 13 a ZB 14.50068 –, juris).

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Beklagte hat die Asylanträge der Klägerinnen zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Satz 1a AsylG als unzulässig abgelehnt und auf der Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34 AsylG ihre Abschiebung nach Italien angeordnet.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Da die Klägerinnen ihren Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes nach dem 1. Januar 2014 gestellt haben, sind nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (vom 29.6.2013, Abl. L 180) – Dublin III-VO – die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden. Danach ist an sich Italien gem. Art. 13 Abs. 2 III-VO für die Durchführung der Asylverfahren der Klägerinnen zuständig. Eine Zuständigkeit der Beklagten zur Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts aus dem sog. Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO. Diese Bestimmung ermöglicht eine Zuständigkeitsübernahme für Fälle, in denen außergewöhnliche humanitäre, familiäre oder krankheitsbedingte Gründe vorliegen, die nach Maßgabe der Wertordnung der Grundrechte einen Selbsteintritt erfordern (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 24.1.2017 – 7 A 55/16 –, juris). Im Fall der Zuständigkeitsübernahme wird der betreffende Mitgliedsstaat zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne der Dublin-III-Verordnung.

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 4.4.2018 – 10 LB 96/17 –, juris Rn. 32 ff.) bestehen in Italien keine systemischen Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen, welche die Zuständigkeit der Beklagten begründen; denn es seien keine hinreichenden Gründe für die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 EUGrCh bzw.

dem übereinstimmenden Artikel 3 EMRK bei Rückkehr nach Italien feststellbar. Die Kläger gehören aber als Familie mit Kleinkind zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis gehört, bei dem nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR – vom 4. November 2014 im Verfahren Tarakhel./ Schweiz (Az. 29217/12, NVwZ 2015, 127 ff.) vor einer Abschiebung Garantien der italienischen Behörden einzuholen sind.

Der EGMR hat in diesem Verfahren entschieden, dass die Schweizer Behörden die Abschiebung einer Familie nach Italien nicht vornehmen dürfen, ohne vorher individuelle Garantien von den italienischen Behörden erhalten zu haben, dass der Antragsteller und seine Familie in Italien in einer dem Alter des neugeborenen Kindes adäquaten Art und Weise behandelt werden und die Familie zusammenbleiben darf. Die Umstände des Falls der Klägerinnen sind mit denjenigen in der Entscheidung des EGMR vom 4. November 2014 vergleichbar. Die Klägerin zu 2. ist erst am 13. November 2018 geboren worden. Damit gehören die Klägerinnen zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis i. S. d. Rechtsprechung des EGMR (vgl. hierzu auch VG Würzburg, Urteil vom 28.2.2019 – W 10 K 18.50496 –, juris Rn. 36 f.).

Soweit die italienischen Behörden eine allgemeine Zusicherung zur altersgerechten Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern abgegeben haben, reicht diese nicht aus. Die abgegebene Garantieerklärung ist nicht individualisiert und bezeichnet auch keine konkrete Einrichtung, in der die jeweiligen Antragsteller nach ihrer Überstellung nach Italien konkret untergebracht werden sollen. Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2019 – 10 LA 192/19 – festgestellt, dass es bei einer Rückkehr von Familien mit minderjährigen Kindern im Rahmen eines sog. Dublin-III-Verfahrens nach Italien einer konkret-individuellen Zusicherung der Gewährleistung ihrer aus Art. 4 GRC folgenden Rechte bedarf (juris Rn. 21). Auf die Ausführungen des Nds. Oberverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung wird verwiesen.

Eine Prüfung, ob die Unterbringungsverhältnisse für die jeweiligen Antragsteller eine Gefährdung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK ausschließen würden, ist auf Grundlage einer nur allgemeinen Zusicherung nicht möglich. Damit ist die Erklärung insgesamt unzureichend und ungeeignet, eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta im Falle einer Rückführung nach Italien dauerhaft auszuschließen.

Der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig steht damit vorrangiges Unionsrecht entgegen. Die Klägerinnen haben eine wehrfähige unionsrechtliche Rechtsposition dahingehend, dass ein von ihnen innerhalb der EU gestellter Antrag auf internationalen Schutz

innerhalb der EU geprüft wird. Dieser Anspruch folgt aus dem Sinn und Zweck des Dublin-Systems und der mit ihm verwirklichten verfahrensrechtlichen Dimension der materiellen Rechte, die die Richtlinie 2011/95/EU (sog. Anerkennungsrichtlinie) Schutzsuchenden einräumt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2016 – BVerwG 1 C 24.15 –, juris Rn. 20). Dass dieser Anspruch innerhalb angemessener Frist zu realisieren ist, folgt aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., Art. 47 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364, S. 1). Danach hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache bei der Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedsstaaten innerhalb angemessener Frist behandelt wird.

Diese Verfahrensgarantien werden verletzt, wenn die Beklagte mangels Zuständigkeit die Bearbeitung des klägerischen Schutzgesuchs ablehnt, zugleich aber die Voraussetzungen einer Überstellung in den eigentlich zuständigen Mitgliedsstaat aufgrund von andauernder Abschiebungshindernisse nicht vorliegen und damit auch eine materielle Prüfung des Schutzgesuchs nicht erfolgen kann, ohne dass dahingehend eine Änderung absehbar ist (vgl. zu Abschiebungshindernissen aufgrund systemischer Mängel VG Hannover, Urteil vom 6.7.2016 – 10 A 3554/15 –, juris). Angesichts der familiären Situation der Klägerinnen ist nicht anzunehmen, dass eine Überstellung nach Italien in absehbarer Zeit möglich wird. Es gilt insofern nichts Anderes als in der Situation, dass ein Übernahmersuchen an einen nicht oder nicht mehr zuständigen Mitgliedsstaat gerichtet worden ist, dessen Aufnahmebereitschaft nicht positiv feststeht. Könnte sich der Schutzsuchende in einem solchen Fall nicht auf die Zuständigkeit der Beklagten berufen, entstünde die Situation eines „refugee in orbit“, in der sich kein Mitgliedstaat für die sachliche Prüfung des Asylantrags als zuständig ansieht. Hierdurch würde dem zentralen Anliegen des Dublin-Regimes, einen effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden, widersprochen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.8.2016 – BVerwG 1 C 6/16 –, juris Rn. 23).

Die Beklagte ist nach alledem verpflichtet, den Antrag der Klägerinnen im Wege des Selbsteintritts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO zu prüfen. Diese Bestimmung ermöglicht eine Zuständigkeitsübernahme für Fälle, in denen außergewöhnliche humanitäre, familiäre oder krankheitsbedingte Gründe vorliegen, die nach Maßgabe der Werteordnung der Grundrechte einen Selbsteintritt erfordern (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 24.1.2017 – 7 A 55/16 –, juris). Im Fall der Zuständigkeitsübernahme wird der betreffende Mitgliedsstaat zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne der Dublin-III-Verordnung. Dieses Befugnis zum Selbsteintritt steht zwar grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Mitgliedsstaates; dieses Ermessen ist hier jedoch durch vorrangiges Unionsrecht auf eine Pflicht zum Selbsteintritt reduziert.

Die Nr. 1 des verfahrensgegenständlichen Bescheides ist mithin aufzuheben. Da der Asylantrag der Klägerinnen nicht unzulässig ist, sind auch die Nummern 2 bis 4 rechtswidrig, weswegen der Bescheid vollumfänglich aufzuheben ist. Die Feststellung in Nr. 2, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG betreffend Italien nicht vorlägen, ist rechtswidrig. Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 AsylG ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Nach Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung kann die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG aber nicht mehr auf Grundlage des § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG erfolgen. Auch die Voraussetzungen der auf § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, § 34 AsylG gestützten Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 und der nach § 11 Abs. 1 AufenthG ergangenen Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots sind nicht gegeben, so dass der Bescheid der Beklagten vom 5. August 2019 insgesamt aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG. Gründe für eine Abweichung gemäß § 30 Abs. 2 RVG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

-qualifiziert elektronisch signiert-

